

Mandanten-Info

Beschäftigung
von Flüchtlingen
aus der Ukraine

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine



Mandanten-Info

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung..... | 1 |
| 2. Grundlagen | 1 |
| 2.1 Allgemeine Grundsätze | 1 |
| 2.2 Anzuwendende Gesetze | 2 |
| 2.3 Regelungssystematik..... | 2 |
| 3. Aufenthalt und Beschäftigung von Ausländern aus Drittstaaten zum Zwecke der Erwerbstätigkeit..... | 4 |
| 4. Aufenthalt und Beschäftigung von geflüchteten Menschen..... | 4 |
| 4.1 Personenkreis | 4 |
| 4.2 Das Asylverfahren..... | 5 |
| 4.3 Aufenthaltsstatus | 5 |
| 4.4 Erwerbstätigkeit geflüchteter Menschen..... | 6 |
| 5. Aufenthalt und Beschäftigung von aus der Ukraine geflüchteter Menschen..... | 8 |
| 5.1 Aufenthaltsstatus | 8 |
| 5.2 Beschäftigung..... | 11 |
| 5.3 Beratungsangebote und Sprachkurse..... | 12 |
| 6. Rechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung geflüchteter Menschen..... | 12 |
| 6.1 Beschäftigungsvoraussetzungen..... | 12 |
| 6.2 Straftatbestände..... | 13 |
| 6.3 Arbeitsvertragliche Besonderheiten | 13 |

1. Einleitung

Seit dem Überfall der Russischen Föderation vom 24.02.2022 finden in der Ukraine kriegerische Auseinandersetzungen statt. Infolgedessen sind in Europa – nach der Flüchtlingswelle der Kalenderjahre 2015 und 2016 – wieder deutlich steigende Flüchtlingsbewegungen zu verzeichnen.

Viele der hilfesuchenden Menschen aus der Ukraine verfügen über eine gute schulische und berufliche Qualifikation. Neben der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen ist deshalb auch die Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt derzeit ein wichtiges Thema.

Bei der Beschäftigung von Flüchtlingen sind generell diverse rechtliche Aspekte zu beachten, bei Geflüchteten aus der Ukraine gelten zusätzliche Besonderheiten.

Da die Dauer des Kriegsgeschehens in der Ukraine nicht absehbar ist, besteht das Erfordernis, die **Rechtslage stets aktualisiert** zu betrachten.

Mit **Stand April 2022** wird nachfolgend ein erster Überblick zum anzuwendenden Recht vermittelt.

Einzig aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Diese Sprachform ist wertneutral zu verstehen und soll sich generell auf alle Menschen beziehen.

2. Grundlagen

2.1 Allgemeine Grundsätze

Halten sich Ausländer im Bundesgebiet auf, ist stets in einem ersten Schritt zu prüfen, auf welcher Grundlage bzw. mit welcher **Berechtigung der Aufenthalt** in Deutschland erfolgt. Ausländer ist hierbei jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist.

In einem zweiten Schritt ist sodann zu klären, ob der Ausländer das **Recht hat, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen**.

2.2 Anzuwendende Gesetze

Für den Aufenthalt und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Allgemeinen sowie geflüchteter Menschen im Besonderen sind grundsätzlich dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Die anzuwendenden Regelungen finden sich insbesondere im

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz/AufenthG),
- in der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung/BeschV) sowie
- im Asylgesetz (AsylG).

2.3 Regelungssystematik

2.3.1 Herkunft des Arbeitnehmers

Bei Aufenthalt und Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

- **Unionsbürger** genießen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich in der Bundesrepublik aufzuhalten und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für die Beschäftigung britischer Staatsangehöriger gelten seit Januar 2021 wegen des Austrittsabkommens Großbritanniens aus der EU besondere Vorgaben.
- Für die **Staatsangehörigen der EWR-Staaten** (Island, Norwegen und Liechtenstein) greift ebenfalls der Grundsatz der Freizügigkeit, auch im Bereich der Erwerbstätigkeit. Schweizer Staatsbürger sind den EWR-Angehörigen gleichgestellt.
- Alle anderen Ausländer, sogenannte **Ausländer aus Drittstaaten**, haben regelmäßig verschiedene Anlässe und Motivationen für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet. Es muss deshalb festgestellt werden, ob der Aufenthalt überhaupt rechtlich zulässig ist.

Für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland benötigen diese Ausländer eine besondere Ermächtigung.

- **Geflüchtete aus der Ukraine** haben einen Sonderstatus, da sie sich aufgrund eines Massenzustroms von Vertriebenen in der EU bzw. im Bundesgebiet aufhalten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt für aus der Ukraine geflüchtete Menschen unterliegt gesonderten Regelungen.

2.3.2 Aufenthaltstitel

Jeder Ausländer, der keine Freizügigkeit genießt, bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, soweit nicht ausnahmsweise eine Sonderregelung gilt. Aufenthaltstitel können erteilt werden als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG), ICT-Karte (§19 AufenthG), Mobile-ICT-Karte (§19 b AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG).

Bei Geflüchteten aus der Ukraine ist der Anwendungsbereich des § 24 AufenthG, die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz, eröffnet. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG.

2.3.3 Berechtigung zur Erwerbstätigkeit

Bei Ausländern aus Drittstaaten und Geflüchteten aus der Ukraine ist also eine Entscheidung über deren **Aufenthalt und** sodann über die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** zu treffen.

Diese Entscheidung erfolgt **einheitlich** durch den **Aufenthaltstitel**.

Hinweis

Eine Erwerbstätigkeit dürfen Ausländer aus Drittstaaten und Geflüchtete aus der Ukraine nur dann ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie ausdrücklich dazu berechtigt. Eine Beschäftigung bzw. eine Beauftragung mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen darf nur dann erfolgen, wenn ein solcher Aufenthaltstitel vorliegt. Die Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme muss ausdrücklich und gesondert ausgewiesen sein.

3. Aufenthalt und Beschäftigung von Ausländern aus Drittstaaten zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Der Aufenthalt ausländischer Beschäftigter **rein zum Zwecke der Erwerbstätigkeit** richtet sich nach Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes (§§ 18 ff AufenthG).

Die Steuerung der Arbeitsmigration erfolgt unter bestimmten materiellen Voraussetzungen, relevant sind hierbei v. a. die berufliche Qualifikation, das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages und das Bestehen deutscher Sprachkenntnisse.

4. Aufenthalt und Beschäftigung von geflüchteten Menschen

4.1 Personenkreis

Es ist folgende begriffliche Differenzierung zu beachten:

- **Asylbewerber** ist, wer einen Antrag auf Asyl gestellt hat, welcher sich noch im Verfahren der Prüfung befindet.
- **Asylberechtigter** ist derjenige, bei welchem der Antrag auf Asyl positiv abschließend beschieden wurde.

- **Flüchtlinge** im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG sind diejenigen, die sich aus Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befinden.

Aufgrund des Kriegsereignisses in der Ukraine kommt es vermehrt zu Ausreisen russischer Staatsangehöriger aus deren Heimatland. Für diese **russischen Geflüchteten** ist der Weg eines Asylverfahrens eröffnet.

Auch für aus der Ukraine Geflüchtete kommt ein Asylverfahren in Betracht. Sollten die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine längere Zeit andauern, werden entsprechende Verfahrenseinleitungen in zunehmendem Umfang erwartet.

4.2 Das Asylverfahren

Über Asylanträge geflüchteter Menschen entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Gegenstand des Asylverfahrens ist die Frage, ob der einzelne Geflüchtete ein Schutzrecht anerkannt erhält. Als Schutzarten kommen insbesondere die Asylberechtigung nach Artikel 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) wegen politischer Verfolgung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, die subsidiäre Schutzberechtigung nach § 4 AsylG, wenn dem Ausländer in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. Todesstrafe oder Folter) und ein sonstiger humanitärer Aufenthalt, wenn z. B. Abschiebungsverbote bestehen, in Betracht.

4.3 Aufenthaltsstatus

Der Aufenthaltsstatus geflüchteter Menschen kann in drei Kategorien eingeteilt werden, welche unterschiedliche Auswirkungen für die Zulässigkeit einer Beschäftigung haben.

Hinweis

Während über die Asylanträge geflüchteter Menschen das BAMF entscheidet, muss der Antrag auf Beschäftigung unabhängig davon bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

4.3.1 Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Personen, über deren Asylgesuch bereits abschließend **positiv entschieden** worden ist, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

4.3.2 Personen mit Aufenthaltsgestattung

Einer Person, die um Asyl nachsucht, ist zur **Durchführung des Asylverfahrens** der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Sie erhält eine sogenannte Aufenthaltsgestattung.

4.3.3 Personen mit Duldungsstatus

Personen, deren **Asylverfahren mit negativem Bescheid** oder **durch Urteil abweisend** abgeschlossen sind, und deren Abschiebung aus Deutschland aufgrund besonderer Umstände ausgesetzt ist, erhalten den Duldungsstatus.

4.4 Erwerbstätigkeit geflüchteter Menschen

Die Zulässigkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, richtet sich nach dem unter →*Kapitel 4.3* dargestellten Aufenthaltsstatus.

4.4.1 Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich uneingeschränkt arbeiten (§§ 22 ff. AufenthG i. V. m. § 31 BeschV).

4.4.2 Aufenthaltsgestattung und Duldung

Inhaber einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Flüchtlinge können zur Aufnahme einer Beschäftigung die Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.

Zusätzlich gilt zunächst für alle Ausländer, dass keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, solange die Pflicht besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG). Dieser Zeitraum beläuft sich in der Regel auf drei Monate.

Die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltsduldung wird von der Ausländerbehörde erteilt, es bedarf aber zudem, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt, der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 39 AufenthG i. V. m. § 32 BeschV).

Die Voraussetzungen für die Zustimmungserteilung durch die Bundesagentur für Arbeit differenzieren zwischen der Ausübung einer Tätigkeit als Fachkraft (§ 39 Abs. 2 AufenthG) und der Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft (§ 39 Abs. 3 AufenthG).

Hinweis

Für die Erteilung der Zustimmung hat der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

5. Aufenthalt und Beschäftigung von aus der Ukraine geflüchteter Menschen

Auch bei Menschen, die aufgrund des aktuellen Kriegsereignisses in der Ukraine geflohen sind, knüpft die Möglichkeit, eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufzunehmen, an deren Aufenthaltsstatus an.

5.1 Aufenthaltsstatus

5.1.1 Kurzaufenthalt

Unabhängig vom aktuellen Kriegsgeschehen dürfen Ukrainer aufgrund der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14.11.2018 visumsfrei innerhalb von 180 Tagen für 90 Tage nach Deutschland einreisen, sofern ein **biometrischer Pass** vorliegt.

Zudem hat das Bundesministerium des Inneren und für Heimat am 07.03.2022 eine Rechtsverordnung (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung/UkraineAufenthÜV) erlassen, die auch ukrainische Staatsangehörige, die keinen biometrischen Pass besitzen, für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der ukrainische Staatsangehörige vor der Einreise in der Ukraine selbst befunden hat oder vorübergehend in einem anderen Land.

Die UkraineAufenthÜV findet rückwirkend zum 24.02.2022 Anwendung und ist zunächst **befristet bis zum 23.05.2022**, d. h. bis zu diesem Datum können sich ukrainische Staatsangehörige in Deutschland (ohne Visum oder sonstigen Aufenthaltstitel) auch dann aufhalten, wenn sie keinen biometrischen Pass besitzen. Der Nachweis der Herkunft aus der Ukraine kann auch durch eine Gesamtschau sonstiger Dokumente erfolgen.

Laut Rundschreiben des BMI an die Bundesländer vom 24.02.2022 soll sich nach Ablauf des Kurzaufenthaltes ein weiterer Aufenthalt für einen Zeitraum von 90 Tagen anschließen können (Aufenthalts-erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG an ukrainische Staatsangehörige ist in der Regel die lokale Ausländerbehörde zuständig.

Eine Registrierung unmittelbar nach Einreise ins Bundesgebiet ist für aus der Ukraine Geflüchtete nicht zwingend notwendig, insbesondere dann nicht, wenn keine sonstigen staatlichen Unterstützungen beansprucht werden sollen. Ungeachtet dessen kann eine Registrierung aber vorgenommen werden. Zuständig für eine Registrierung ist die Bundespolizei, die Polizei oder die Ausländerbehörde.

Nach der Registrierung erhält der Geflüchtete in der Regel einen Ankunftsnaachweis bzw. eine sogenannte Ankunftsbescheinigung.

5.1.2 EU-Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Unabhängig vom Recht auf Kurzaufenthalt können Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 7, 24 AufenthG beantragen.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes kommt § 24 AufenthG (Aufenthalts-gewährung zum vorübergehenden Schutz) für die vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personen unmittelbar zur Anwendung.

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG muss bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Antragstellung erfolgen. Betroffen und berechtigt sind Personengruppen, die seit dem 24.02.2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind, also insbesondere

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist bei der Ausländerbehörde zu stellen, die nächstgelegene Ausländerbehörde findet sich unter BAMF-NAvI (<https://bamf-navi.bamf.de/de/>)

Bereits bei der Antragstellung soll die Ausländerbehörde eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung** ausstellen.

Die Fiktionsbescheinigung überbrückt das Aufenthaltsrecht bis der eigentliche Aufenthaltstitel ausgestellt ist und erteilt werden kann. Zeitliche Verzögerung können verschiedene Ursachen haben, beispielsweise Bearbeitungsschwierigkeiten oder technische Probleme beim Druck der Aufenthaltstitel.

Hinweis

Mit der Antragstellung nach § 24 AufenthG entsteht für den Geflüchteten eine örtliche Bindung und eine verpflichtende örtliche Zuständigkeit für weitere Leistungen.

Sowohl die Erteilung der Fiktionsbescheinigung als auch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind für den Geflüchteten von zentraler Bedeutung. Sollten bei der Erteilung durch die Behörde Verzögerungen oder Schwierigkeiten entstehen, kann im Bedarfsfalle das Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angerufen werden.

5.2 Beschäftigung

5.2.1 Kurzaufenthalt

Geflüchtete aus der Ukraine sind während der Dauer ihres berechtigten Kurzaufenthalts in Deutschland (siehe →*Kapitel 5.1.1*) zu einer Aufnahme einer Beschäftigung **nicht berechtigt**. Dies gilt ebenso für den Zeitraum der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (weitere 90 Tage).

Auch lediglich in Deutschland registrierten Menschen ist die Aufnahme einer Beschäftigung nicht gestattet.

5.2.2 Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Die Beschäftigungsmöglichkeit ändert sich aber mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit ist die Ausländerbehörde.

Auch wenn § 24 Abs. 6 AufenthG seinem Wortlaut nach nur einen Anspruch für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorsieht, besteht wegen Vorrangs des EU-Rechts (Artikel 12 RL 2001/55EG) Anspruch auf Erlaubnis sowohl für die Aufnahme einer selbstständigen wie auch einer nichtselbstständigen Tätigkeit (abhängige Beschäftigung, z. B. in einem Arbeitsverhältnis). Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 BeschV) ist nicht erforderlich.

Hinweis

Bereits bei Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung kann eine Beschäftigung aufgenommen werden, weshalb die Ausländerbehörde auch in die Fiktionsbescheinigung die Passage „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eintragen wird bzw. muss.

Ebenso ist bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG einzutragen, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Das Bestehen eines konkreten Beschäftigungsverhältnisses oder der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes ist jeweils nicht erforderlich.

Besondere Berufszugangsvoraussetzungen gelten für vorübergehend Geschützte in gleicher Weise wie für alle anderen. Insofern stehen auch den aus der Ukraine Geflüchteten die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen offen. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

5.3 Beratungsangebote und Sprachkurse

Für Schutzsuchende aus der Ukraine, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen, stehen u.a. folgende Kurse und Angebote offen:

- Migrationsberatung für Erwachsene des Bundes (MBE)
- Erstorientierungskurse für Asylbewerber (EOK, www.bamf.de/eok)
- Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse, www.bamf.de/mia)
- Integrationskurse
- Berufssprachkurse

6. Rechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung geflüchteter Menschen

6.1 Beschäftigungsvoraussetzungen

Arbeitgeber dürfen ausländische Arbeitnehmer nur dann beschäftigen, wenn sie einen Aufenthaltstitel besitzen, welcher sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies muss der Arbeitgeber überprüfen.

Hinweis

Der Arbeitgeber muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung des Ausländers in elektronischer oder in Papierform aufbewahren.

6.2 Straftatbestände

Für den Arbeitgeber stellt die Beschäftigung eines Drittstaatenausländers ohne gültigen Aufenthaltstitel eine Ordnungswidrigkeit dar, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen kommt auch die Erfüllung eines Straftatbestandes in Betracht.

6.3 Arbeitsvertragliche Besonderheiten

6.3.1 Sprache des Arbeitsvertrags

Der Arbeitsvertrag darf grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden. Auch das Nachweisgesetz verpflichtet den Arbeitgeber nicht, den Arbeitsvertrag in die Sprache des ausländischen Arbeitnehmers zu übersetzen.

6.3.2 Sozialversicherung

Nach dem Territorialprinzip gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung für die Inländer- und Ausländerbeschäftigung in gleicher Weise. Das Sozialversicherungsrecht unterliegt in der Regel dem Tätigkeitsort. Da die meisten Geflüchteten noch nicht über eine deutsche Sozialversicherungsnummer verfügen, muss diese zusammen mit der Anmeldung bei der Rentenversicherung beantragt werden. Dazu sind neben den sonst üblichen Daten der Geburtsname, der Geburtsort und das

Geburtsland anzugeben. Die Rentenversicherung meldet dann die vergebene Sozialversicherungsnummer über die Einzugsstelle an den Arbeitgeber zurück.

6.3.3 Lohnsteuer

Ausländische Arbeitnehmer, die im Bundesgebiet beschäftigt werden, sind im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig; Geflüchtete haben regelmäßig bis zu ihrer Ausweisung ihren Wohnsitz im Inland.

- Die Lohnsteuerpflicht ist nicht abhängig von der Nationalität des Arbeitnehmers.
- Der ausländische Arbeitnehmer erhält eine Steuer-Identifikationsnummer, mit welcher der Arbeitgeber auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zugreifen kann.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © candy1812/www.stock.adobe.com

Stand: April 2022

DATEV-Artikelnummer: 12348

E-Mail: literatur@service.datev.de